



## Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeuges

Den nachfolgenden Teil bitte nur ausfüllen, wenn der Schulweg ganz oder teilweise mit dem privaten Kfz zurückgelegt werden muss und dafür eine Kostenübernahme beantragt wird !

Ich beantrage den Einsatz  Personenkraftwagens  Motorrades, Motorroller  Moped, Mofa eines privateigenen zur Beförderung der/des u. g. Schüler/-s/-in auf dem Schulweg nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfzG) anzuerkennen.  
 Kraftfahrzeugführer:  Schüler/-in  Vater  Mutter  Sonstige/r \_\_\_\_\_ amtl. Kennzeichen: \_\_\_\_\_

① Mit dem privaten Kfz wird folgende/r Schüler/-in bzw. werden folgende Schüler/-innen befördert:

	Name, Vorname	Geb.Datum	besuchte Schule	Klasse
1				
2				

② Die Beförderung erfolgt auf folgender Strecke:

	von	nach	km/einf.	Fahrzeit	Zahl d. Fahrten täglich/wöchentlich
1					
2					

③ Begründung:

<input type="checkbox"/> Es liegt eine andauernde Behinderung vor, die die Benutzung öffentl. Verkehrsmittel nicht zulässt (Schwerbehindertenausweis in Kopie beilegen!)	<input type="checkbox"/> Eine öffentl. Verkehrsverbindung besteht nicht, bzw. nur von _____ nach _____
<input type="checkbox"/> Die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel muß schon vor 5.30 Uhr angetreten oder die Rückfahrt kann erst nach 23.00 Uhr beendet werden.	<input type="checkbox"/> Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kraftfahrzeug verringert sich aber die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als 2 Stunden ( <b>Stundenplan mit genauen Zeitangaben von der Schule bestätigen lassen und diesem Antrag beifügen</b> ).
<input type="checkbox"/> Der Einsatz eines privaten Kfz ist wirtschaftlicher	

Es wird versichert, dass sich der Schulweg nicht mit dem Weg zur Arbeitsstätte des Fahrers deckt und die Fahrten nur und ausschließlich zum Zweck der Beförderung des Schülers unternommen werden. Berücksichtigt werden kann nur der Pflicht- und Wahlpflichtunterricht. Bis zur endgültigen Genehmigung durch das Landratsamt Regensburg erfolgen etwaige Fahrten mit dem Pkw auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko. Besonders wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Anerkennung fiktiver Kosten ( i. H. öffentl.Verkehrsmittel ) für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Ablehnung des Antrages nicht besteht.

**Datum und Unterschrift (Erziehungsberechtigte/-r bzw. volljährige/-r Schüler/-in**

**X**

**Anmerkung:**

Für Schüler an Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung ab 01.08.2008 eine **Familienbelastungsgrenze von 395,00 € je Schuljahr** übersteigen. Dieser Eigenanteil entfällt dann, wenn für **drei oder mehr Kinder Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen bezogen werden oder die Sozialklausel des Art. 3 Abs. 2 Satz 7 SchKfzG (Bezug von Leistungen nach dem SGB II – „Arbeitslosengeld II, Hartz IV“- oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII – Sozialhilfe - ) zur Anwendung kommt (Nachweise hierüber sind mit dem Erfassungsbogen vor Beginn des Schuljahres – Nachweis vom **August** bzw. Monat vor Schulbeginn - vorzulegen). Anträge auf Kostenerstattung (z. B. für vorauslagte Fahrkarten oder Pkw-Kosten) (erhältlich an der jeweiligen Schule) sind bis spätestens **31.10.** für das vorangegangene Schuljahr zu stellen. Wird ein privates Kfz eingesetzt, so ist der Antrag auf Anerkennung am Schuljahres**beginn** einzureichen.

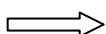
### Wichtige Hinweise:

Die Fahrkarten werden nur über die Schule ausgehändigt (nicht über das Landratsamt Regensburg).

Mit diesem Erfassungsbogen werden Leistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges **ab dem angegebenen Zeitpunkt** beantragt. Durch die Unterschrift auf dem Erfassungsbogen verpflichte/t/n sich der/die Erziehungsberechtigte/n bzw. volljährige Schüler/Schülerin:

1. jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem zuständigen Landratsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.
2. bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, Berechtigungsausweise, sowie Zeitkarten und Wertmarken unverzüglich über die Schule an das Landratsamt Regensburg zurückzugeben (durch eine verspätete Rückgabe entstehende Kosten müssen vom Antragsteller zurückerstattet werden).
3. den mit der Fahrkarte ausgehändigten Elternbrief zu beachten. Fahrkarten sind erforderlichenfalls mit einem Foto zu versehen. Die entsprechenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens werden anerkannt.

**Unterschrift des/der Erziehungsb. bzw. des/der volljährigen Schüler/-s/-in**



E-Mail-Adresse	Telefonische Erreichbarkeit
Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten bzw. des/derr volljährigen Schülers/Schülerin	
Die oben aufgeführten Verpflichtungen (Hinweise Nr. 1-3) in diesem Erfassungsbogen sind mir/uns bekannt.	
Ort, Datum	Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r bzw. volljährige/r Schüler/-in) <b>X</b>